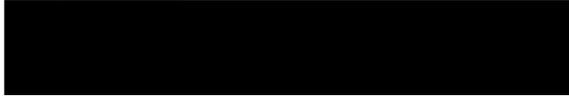


LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn  
Marcel Langner

Nur per E-Mail:



Datum: 15. Oktober 2020

Bearbe

Telefon

Telefax

Zeichen

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Ihr Antrag auf Informationszugang beim Arbeitsgericht Cottbus vom 31. Mai 2020 betreffend das Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel

Ihre E-Mail vom 12. September 2020, fragdenstaat.de (#187681)

Sehr geehrter Herr Langner,

in Ihrer E-Mail vom 12. September 2020 baten Sie uns, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber dem Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel zu unterstützen. Sie schilderten folgenden Sachverhalt:

Per E-Mail vom 31. Mai 2020 stellten Sie beim Arbeitsgericht Cottbus über die Plattform fragdenstaat.de einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für die Anzahl der arbeitsgerichtlichen Verfahren brandenburgischer Hochschulen aus den Jahren 2009 bis 2019. Am 3. Juni 2020 teilte das Arbeitsgericht Cottbus Ihnen mit, die Anfrage bezüglich der nicht in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Hochschulen an die jeweils zuständigen Arbeitsgerichte weitergeleitet zu haben. Zwischenzeitlich haben Sie sowohl vom Arbeitsgericht Cottbus als auch von den übrigen Arbeitsgerichten eine Antwort erhalten. Einzige Ausnahme sei das Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel gewesen. In seinem schriftlichen Bescheid vom 5. Juni 2020 teilte es Ihnen unter Verweis auf § 2 Absatz 2 AIG mit, dass sich Ihr Auskunftsanspruch nicht auf Verwaltungsaufgaben des Gerichts beziehe. Da Sie inhaltliche Auskünfte über Personalkonflikte und damit über konkrete gerichtliche Auseinandersetzungen begehren, sei der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht eröffnet. Am 13. Juni 2020 erwiderten Sie per E-Mail unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofes, dass es sich bei der Aufbewahrung von Gerichtsakten nach Verfahrensabschluss um eine Aufgabe der Gerichtsverwaltung handele, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht ausgenommen sei. Außerdem bestritten Sie, konkrete Angaben zu den Inhalten der in den Akten vorhandenen Informationen zu begehren. Vielmehr gehe es Ihnen nur um Zahlen. Dem Bescheid hätten Sie keine Ablehnungsgründe des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes entnehmen können. In Ihrer E-Mail an uns erklärten Sie, trotz Erinnerung keinen Kontakt mehr mit dem Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel zu erhalten, und baten uns darum, dort anzufragen.

Im Ergebnis halten wir die Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang durch das Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel aus folgenden Gründen für zulässig:

- Nach § 2 Abs. 2 AIG besteht das Akteneinsichtsrecht gegenüber den Organen der Rechtspflege (also auch gegenüber den Gerichten) nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Auf diesen Ausnahmetatbestand hat sich das Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel unseres Erachtens zu Recht bezogen.
- Alleine die Tatsache, dass und in welcher Anzahl arbeitsgerichtliche Verfahren unter Beteiligung einzelner Hochschulen geführt werden, stellt eine konkrete inhaltliche Angabe dar, die sich auf die Tätigkeit der Richterinnen und Richter auf dem Gebiet der Rechtsprechung bezieht.
- Nach unserem Verständnis haben Sie keine Informationen beantragt, welche die Aufbewahrung von Akten betrifft. Bei dieser handelt es sich zwar um eine Verwaltungsaufgabe. Ein etwaiger Informationsanspruch beschränkt sich aber auf Angaben über die Aufbewahrung selbst. Die Inhalte der aufbewahrten Akten sind davon nicht umfasst. Der von Ihnen suggerierte Umweg über die Beantragung der Aktenzeichen würde unseres Erachtens nicht zu einem anderen Ergebnis führen.
- In dem von Ihnen angeführten Beschluss des Bundesfinanzhofs ging es unter anderem um die Frage, ob die Gerichtsverwaltung nach Abschluss des Verfahrens für Anträge auf Akteneinsicht früherer Beteiligter, die sich mangels Rechtsgrundlage auf ein berechtigtes Interesse stützen, zuständig ist. Diese Konstellation ist in keiner Weise auf den von Ihnen geschilderten Sachverhalt übertragbar.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir vor diesem Hintergrund davon absehen, an das Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel heranzutreten. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, ungeachtet unserer Rechtsauffassung den Rechtsweg zu beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

